


Strafrechtliche Rahmenbedingungen bei der Opioid-Substitution – ein Update

Univ. Prof. Dr. Hubert
Hinterhofer, Universität
Salzburg



Themenstellung

- Beschränkung auf strafrechtliche Aspekte > zivilrechtliche Haftungsfragen werden nicht behandelt
- Strafrechtlich relevante Grundlagen und Rahmenbedingungen der Substitutionsbehandlung
- Welche Straftatbestände stehen bei Fehlverhalten im Raum?

Themenstellung

- Aus der Sicht der in der Substitutionsbehandlung tätigen Ärzte, Amtsärzte und Apotheker
- Einbeziehung einer Begleitverschreibung von Benzodiazepinen entgegen dem Stand der Wissenschaft
-

Themenstellung

- Abgrenzung zwischen gerichtlicher Strafbarkeit („Kriminalstrafe“) und Verwaltungsstrafbarkeit in Folge von Rechtsverstößen bei der Substitution
- Ziel
 - Schaffung von „Rechtssicherheit“ für die in der Substitution tätigen Personen
 - Vermeidung von Strafbarkeiten

Für das Strafrecht wichtige Aspekte der Substitutionsb.

- Voraussetzungen einer SB
 - Indikation zur Substitution
 - Umfassende diagnostische Abklärung nach Maßgabe der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung (lege artis)
 - Bedachtnahme auf Behandlungsziel, Behandlungsalternativen und Sicherheitsrisiken
 - In bestimmten Konstellationen (zB unter 18-jährige Patienten): Einholung einer psychiatrischen Fachmeinung erforderlich

Für das Strafrecht wichtige Aspekte der Substitutionsb.

- Voraussetzungen einer SB
 - Exklusivität der SB: Keine Substitutionsmittel von einem anderen Arzt
 - Aufklärung des Patienten über Risiken und Rahmenbedingungen (inklusive allfälliger Nebenwirkungen) und über die Kriterien für einen Behandlungsabbruch
 - Einverständnis des Patienten in Behandlung und Rahmenbedingungen
 - Schriftlicher Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patient > Mustervertrag nach SV

Für das Strafrecht wichtige Aspekte der Substitutionsb.

- SB als ärztliche Heilbehandlung
 - Definition der ärztlichen Heilbehandlung
 - Ärztliche Behandlungen aufgrund einer medizinischen Indikation
 - Zur Erkennung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, körperlichen Beschwerden oder seelischen Störungen

Für das Strafrecht wichtige Aspekte der Substitutionsb.

- SB als ärztliche Heilbehandlung
 - Opioidabhängigkeit als psychiatrische Krankheit > medizinische Indikation
 - Ärztliche Behandlung opioidabhängiger Personen
 - Nach umfassender diagnostischer Abklärung
 - Ergebnis: Substitutionsbehandlung = eindeutig ärztliche Heilbehandlung

Für das Strafrecht wichtige Aspekte der Substitutionsb.

- Suchtmittel iS des SMG = Suchtgifte (SV) und psychotrope Stoffe (PV)
- SB beinhaltet Überlassen von Suchtgift
 - Methadon, Morphin retard und Codein = Suchtgifte gem SV
 - Buprenorphin enthält Thebain = Suchtgift gem SV
- Begleitverschreibung von Benzodiazepinen = Überlassen von psychotropen Stoffen > „Benzos“ = psychotrope Stoffe gem PV

Für das Strafrecht wichtige Aspekte der Substitutionsb.

- Überlassen, Abgeben sowie therapeutischer Einsatz von Suchtmitteln ist nur dann zulässig, wenn vorschriftsgemäß erfolgt
 - § 5 SMG: Suchtmittel dürfen für medizinische Zwecke überlassen (...) werden
 - § 8 SMG: Suchtmittelhaltige Arzneimittel dürfen nur nach Erkenntnissen der (...) medizinischen Wissenschaft, insb für Schmerz- sowie für Substitutionsbehandlung, verschrieben, abgegeben und angewendet werden

Für das Strafrecht wichtige Aspekte der Substitutionsb.

- Überlassen, Abgeben sowie therapeutischer Einsatz von Suchtmitteln ist nur dann zulässig, wenn vorschriftsgemäß erfolgt > Spezielle und detaillierte Regelungen für die Substitutionsbehandlung: § § 23a-23k SV
- § § 5, 8 SMG und die § § 23a-23k SV determinieren zu einem wesentlichen Teil die Frage einer Strafbarkeit (!)

Relevante Straftatbestände/Ärzte

- Überblick

- Strafbarkeit von behandelnden Ärzten im Rahmen der SB nur denkbar bei:
 - Nichteinhaltung des medizinischen Sorgfaltsmaßstabs > Behandlungsfehler
 - Fehlerhafter oder gänzlich unterlassener Aufklärung > Aufklärungsmangel
 - Verstößen gegen maßgebliche Vorschriften des Suchtmittelrechts (hier insb der Suchtgift-VO) > Unerlaubte Suchtgiftübergabe
 - Vortäuschen einer Indikation zur SB

Relevante Straftatbestände/Ärzte

- Überblick

- Behandlungsfehler im Rahmen der SB mit gesundheitsschädlichen oder tödlichen Folgen > fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB) bzw fahrlässige Tötung (§ 80 StGB)
- Aufklärungsmängel > Eigenmächtige Heilbehandlung (§ 110 StGB)
- Nichteinhaltung suchtmittelrechtlicher Vorgaben > strafbares Überlassen von Suchtgift (§ 27 SMG)
- Vortäuschen einer Indikation > Betrug gegenüber der Sozialversicherung (§ 146 StGB)

Fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB)

- Straflosigkeit einer lege artis durchgeführten Substitutionsbehandlung
 - Schon begrifflich keine Körperverletzung, selbst wenn sich einzelne negative Auswirkungen auf Gesundheit einstellen sollten
 - SB erfüllt als ärztliche Heilbehandlung nicht den Tatbestand der Körperverletzung (§ 88 StGB)
 - Unabhängig von der Wirksamkeit der Einwilligung des Abhängigen in die Behandlung (Unterschied zum Zivilrecht!)

Fahrlässige KV (§ 88 StGB) und Fahrlässige Tötung (§ 80 StGB)

- Behandlungsfehler = nicht lege artis durchgeführte SB
 - Objektiv sorgfaltswidriges Verhalten
 - Dadurch herbeigeführte Gesundheitsschädigung des Patienten > fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB)
 - Dadurch herbeigeführter Tod des Patienten > fahrlässige Tötung (§ 80 StGB)

Fahrlässige KV (§ 88 StGB) und Fahrlässige Tötung (§ 80 StGB)

- Behandlungsfehler = nicht lege artis durchgeführte SB
 - Kein Fall einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung (Patient nimmt ja Suchtgift letztlich selbst ein): überlegenes Sachwissen des behandelnden Arztes
 - Einwilligung des Patienten in die SB beseitigt Strafbarkeit nicht > keine Einwilligung in den Behandlungsfehler!

Fahrlässige KV (§ 88 StGB) und Fahrlässige Tötung (§ 80 StGB)

- Beispiele für Behandlungsfehler im Rahmen einer SB
 - Fehler bei der Indikationserstellung > zB mangelhafte Anamnese
 - Fehler bei der Wahl des Substitutionsmittels
 - Fehlbeurteilung von Interaktionen mit anderen Substanzen
 - Verschreibung von Mitteln 2. Wahl (zB Morphin retard) trotz fehlender Unverträglichkeit in Bezug auf Methadon oder Buprenorphin
 - Überdosierung

Eigenmächtige Heilbehandlung (§ 110 StGB)

- § 110 StGB: Behandlungen ohne wirksame Einwilligung des Patienten sind strafbar > aber: Privatanklagedelikt
- Aufklärungsmängel > Unwirksamkeit der Einwilligung > mögliche Strafbarkeit nach § 110 StGB
- Aufklärungsmangel
 - Unterlassene Aufklärung
 - Fehlerhafte Aufklärung

Eigenmächtige Heilbehandlung (§ 110 StGB)

- Aufklärungspflicht in § 23b Abs 1 Suchtgift-VO vorgeschrieben
 - Über Risiken der SB
 - Über therapeutische Alternativen > insb Abstinenztherapie
 - Über Risiken des Beikonsums
 - Über Folgen einer möglichen Überdosierung
 - Über Rahmenbedingungen der Behandlung
 - Über mögliche Nebenwirkungen des Mittels

Eigenmächtige Heilbehandlung (§ 110 StGB)

- Aufklärungsaspekt auch im Muster-Behandlungsvertrag Substitution enthalten
- Tatsächliche Aufklärung durch Arzt erforderlich
 - Standardisiertes Aufklärungsformular samt Unterschrift des Patienten genügt nicht
 - Konkrete individuelle Aufklärung im Rahmen eines Aufklärungsgesprächs

Suchtmittelstrafrecht (§ 27 SMG)

- § 27 Abs 1 SMG: *vorschriftswidrige* und vorsätzliche Überlassung von Suchtgift an andere Personen gerichtlich strafbar
- Keine Strafbarkeit bei *vorschriftsgemäßer* Überlassung von Suchtgift
- Regelungen über die SB (§ § 5, 8 SMG; § § 23a-23k SV) = Vorschriften, die eine Überlassung von Suchtgift erlauben

Suchtmittelstrafrecht (§ 27 SMG)

- Aber: Nichteinhaltung der Vorschriften zur SB (insb nach der Suchtgift-VO) kann zur *gerichtlichen* Strafbarkeit des Arztes nach § 27 Abs 1 Z 1 SMG führen > *vorschriftswidriges* und *vorsätzliches* Überlassen von Suchtgift an andere
- Nicht bloße Verwaltungsübertretung nach § 44 SMG (ist subsidiär zu § 27 SMG!)

Suchtmittelstrafrecht (§ 27 SMG)

- Beispiele für evtl strafrechtlich relevantes Fehlverhalten:
 - Beginn der SB ohne Berechtigung (siehe Weiterbildungs-VO orale Substitution) > aktueller OGH-Fall: 14 Os 53/11t
 - Beginn der SB obwohl Patient schon von einem anderen Arzt Substitutionsmittel erhält

Suchtmittelstrafrecht (§ 27 SMG)

- Beispiele für evtl strafrechtlich relevantes Fehlverhalten:
 - Verschreibung von Mitteln 2. Wahl (zB Morphin retard) trotz fehlender Unverträglichkeit in Bezug auf Methadon oder Buprenorphin > siehe 14 Os 53/11t (primäre SB mit Vendal)
 - Überschreitung der erlaubten Wochenend- bzw Feiertagsdosis im Abgabemodus
 - Fehlende diagnostische Abklärung der Opioidabhängigkeit

Suchtmittelstrafrecht (§ 27 SMG)

- Beispiele für evtl strafrechtlich relevantes Fehlverhalten:
 - Fehlende Einholung einer psychiatrischen Fachmeinung trotz Erforderlichkeit (bei unter 18-jährigen Patienten)
 - Gewährung eigenverantwortlicher Einnahme (Ausfolgung von max 7 Tagesdosen) trotz fehlender Voraussetzungen dafür

Suchtmittelstrafrecht (§ 27 SMG)

- Immer aber notwendige Strafbarkeitsvoraussetzung: Vorsatz des Arztes
 - Fehlt bei bloß fahrlässigem Verstoß gegen die suchtmittelrechtlichen Vorgaben
 - Zwar regelmäßig vorsätzliche Überlassung des Sichtgiftes
 - Aber: Kein Vorsatz auf die die Vorschriftswidrigkeit der Überlassung
 - Hauptfall: bloß fahrlässige Behandlungsfehler > zB ungenaues Vorgehen

Suchtmittelstrafrecht (§ 27 SMG)

- Ist Vorsatz gegeben und erfolgt die rechtswidrige SB über einen längeren Zeitraum:
 - Zusammenrechnung der überlassenen Suchtmittelmengen nach OGH
 - Kann zu einer Überschreitung der Grenzmenge führen
 - Folge: strengere Strafbarkeit nach § 28a SMG (!)
> siehe OGH 14 Os 53/11t

Suchtmittelstrafrecht (§ 27 SMG)

- Fälle einer bloß *fahrlässig* vorschriftswidrigen Überlassung von Suchtgift im Rahmen einer SB: Verwaltungsübertretung nach § 44 Abs 1 Z 1 SMG
 - Dafür genügt Fahrlässigkeit (§ 5 VStG)
 - Geldstrafe bis zu 36.000 €
 - Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde

Betrug (§ 146 StGB)

- Vortäuschung einer Notwendigkeit der SB (Vortäuschen einer Indikation)
 - Sozialversicherung in die Irre geführt
 - Insb: Durchführung einer SB ohne die erforderliche Berechtigung (Weiterbildungs-VO orale Substitution)
 - Vermögensschaden bei der Sozialversicherung
 - Bereicherungsvorsatz
 - Aktueller OGH-Fall: 14 Os 53/11t

Vorschriftswidrige Begleitverschreibung von „Benzos“

- Benzodiazepine = psychotrope Stoffe iS der PV = Suchtmittel iS des § 1 Abs 2 SMG
- Verschreibung, Abgabe oder therapeutische Anwendung von „Benzos“ nur nach Erkenntnissen und Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft (lege artis) > § 8 SMG

Vorschriftswidrige Begleitverschreibung von „Benzos“

- Folgen einer Verschreibung ... von „Benzos“ entgegen dem Stand der Wissenschaft
 - Verstoß gegen § 8 SMG = Vorschriftswidrige Überlassung
 - Bei Vorsatz auf Vorschriftswidrigkeit der Überlassung: Strafbarkeit gem § 30 Abs 1 SMG (unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen) denkbar

Vorschriftswidrige Begleitverschreibung von „Benzos“

- Folgen einer Verschreibung ... von „Benzos“ entgegen dem Stand der Wissenschaft
 - Aber: Strafbarkeitseinschränkung für Arzneimittel (§ 30 Abs 3 Z 2 SMG) > strafbar nach § 30 Abs 1 (nicht § 31a) SMG nur bei
 - Überschreiten der Grenzmenge > Achtung: Zusammenrechnung nach der Rsp möglich (!) und bei
 - Uneigennützigkeit: mit Überlassung darf kein Vorteil für den Arzt verbunden sein, insb keine finanziellen Vorteile (?)

Vorschriftswidrige Begleitverschreibung von „Benzos“

- Folgen einer Verschreibung ... von „Benzos“ entgegen dem Stand der Wissenschaft
 - Wenn Uneigennützigkeit des Arztes bejaht und keine Grenzmenge überschritten wird: keine Strafbarkeit nach § 30 SMG
 - Aber: Verwaltungsstrafe gem § 44 Abs 1 iVm § 8 SMG
 - Verwaltungsstrafe auch, wenn bloß fahrlässiger Verstoß gegen § 8 SMG

Strafrechtliche Situation für Amtsärzte

- Amtsärzte als Kontrollorgan im Rahmen der SB („Amtssachverständige“) > Überprüfung der Substitutions-Verschreibung des behandelnden Arztes und nachfolgende Vidierung
- Bei nicht zu beseitigenden Bedenken (zB in Bezug auf die Indikation) > Pflicht zur Verweigerung der Vidierung

Strafrechtliche Situation für Amtsärzte

- Bei rechtswidriger Vidierung: Strafbarkeit des
Amtsarztes als *Beitragstäter*
 - Zur strafbaren Suchtmittelüberlassung (SMG) >
§ § 12, 3. Fall StGB, 27 SMG > nur bei Vorsatz
auf Vorschriftswidrigkeit
 - Zur fahrlässigen Körperverletzung oder gar
fahrlässigen Tötung des Patienten infolge eines
Behandlungsfehlers > § § 12, 3. Fall, 88 oder 80
StGB
 - Mildere Bestrafung als der unmittelbare Täter
(behandelnder Arzt)

Strafrechtliche Situation für Apotheker

- Bei Einhaltung der Vorgaben der Verschreibung > Strafbarkeit des Apothekers ausgeschlossen
 - Keine Verpflichtung zur Überprüfung der Verschreibung > Verständigung des Amtsarztes bei Auffälligkeiten
 - Vertrauen auf rechtmäßige Vidierung durch Amtsarzt
 - Keine Strafbarkeit wegen Suchtgiftüberlassung bzw fahrlässiger KV/fahrlässiger Tötung

Strafrechtliche Situation für Apotheker

- Bei rechtswidriger Abgabe des Substitutionsmittels entgegen der Verschreibung (zB zu hohe Tagesdosis für Sonn- oder Feiertag, falsches Mittel)
 - Strafbarkeit wegen vorschriftswidriger Suchtmittelüberlassung > § 27 SMG > nur bei Vorsatz auf die Vorschriftswidrigkeit
 - Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 StGB) oder fahrlässiger Tötung (§ 80 StGB) des Patienten

Strafrechtliche Situation für Apotheker

- Apotheker erkennt, dass Verschreibung ganz offensichtlich falsch ist (zB deutlich zu hohe Tagesdosis) und gibt das Substitutionsmittel trotzdem ab
 - Strafbarkeit wegen vorschriftswidriger Suchtmittelüberlassung > § 27 SMG
 - Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 StGB) oder fahrlässiger Tötung (§ 80 StGB) des Patienten

Kurzfasit

- Bei Einhaltung der im Rahmen der SB zu beachtenden medizinischen Sorgfaltsanforderungen > keine Strafbarkeit des Arztes wegen fahrlässiger KV oder Tötung
- Bei ordnungsgemäßer Aufklärung > keine Strafbarkeit des Arztes wegen eigenmächtiger Heilbehandlung (§ 110 StGB)

Kurzfasit

- Bei Einhaltung der rechtlichen Vorgaben einer SB nach dem Suchtmittelrecht (insb jener der SV): Keine Strafbarkeit des Arztes wegen § 27 Abs 1 Z 1 SMG
 - Hier in praxi wohl größtes Strafbarkeitsrisiko, weil bei der SB viele unterschiedliche Voraussetzungen zu beachten sind
 - Guter rechtlicher Informationsstand der in der SB tätigen Ärzte erscheint daher unabdingbar!

Kurzfasit

- Bei bloß fahrlässigem Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben einer SB nach dem Suchtmittelrecht (insb jener der SV): Keine Strafbarkeit des Arztes wegen § 27 Abs 1 Z 1 SMG
 - Bei zwar sorgfaltswidrigem, aber eben nicht vorsätzlichem Verhalten des Arztes > kein Vorsatz auf Vorschriftswidrigkeit der Überlassung von Suchtgift

Kurzfasit

- **Arzte:** Strafbarkeitsrisiko bei rechtswidriger Verschreibung
 - Suchtmitteldelikte aber auch hier nur bei Vorsatz auf die Vorschriftswidrigkeit der SB
- **Apotheker:** Strafbarkeitsrisiko bei
 - Vorsätzlich verschreibungswidriger Abgabe des Substitutionsmittels
 - Bei Erkennen einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit der Verschreibung = Vorsatz auf Vorschriftswidrigkeit der Suchtgiftüberlassung

Relevante Gesetzestexte - § 80 StGB

- Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Relevante Gesetzestexte - § 88 StGB

- (1) Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

Relevante Gesetzestexte - § 110 StGB

- 1) Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung, wenn auch nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft, behandelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (3) Der Täter ist nur auf Verlangen des eigenmächtig Behandelten zu verfolgen.

Relevante Gesetzestexte - § 146 StGB

- Wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Relevante Gesetzestexte - § 8 SMG

- Suchtmittelhaltige Arzneimittel dürfen nur nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der medizinischen, zahnmedizinischen oder veterinärmedizinischen Wissenschaft, insb auch für Schmerz- sowie für Entzugs- und Substitutionsbehandlungen, verschrieben, abgegeben oder im Rahmen einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung am oder im menschlichen oder tierischen Körper unmittelbar zur Anwendung gebracht werden.

Relevante Gesetzestexte - § 27 SMG

- (1) Wer vorschriftswidrig
- 1. Suchtgift erwirbt, besitzt, erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft,
- ... ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Wer jedoch die Straftat ausschließlich zum persönlichen Gebrauch begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. (...)

Relevante Gesetzestexte - § 28 SMG

- 1) Wer vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (2) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Straftat nach Abs. 1 (...)
- 3.in Bezug auf Suchtgift in einer das Fünfzehnfache der Grenzmenge übersteigenden Menge (großen Menge) begeht
- 3) Unter den in § 27 Abs. 5 genannten Voraussetzungen ist der Täter jedoch im Fall des Abs. 1 nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, im Fall des Abs. 2 nur mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Straftat nach Abs. 1 (...)
- 3.in Bezug auf Suchtgift in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge übersteigenden Menge begeht.

Relevante Gesetzestexte - § 30 SMG

- 1) Wer vorschriftswidrig einen psychotropen Stoff erwirbt, besitzt, erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Wer jedoch die Straftat ausschließlich zum persönlichen Gebrauch begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (3) Nach Abs. 1 und 2 ist nicht zu bestrafen, wer Arzneimittel, die einen psychotropen Stoff enthalten, sofern es sich nicht um eine die Grenzmenge (§ 31b) übersteigende Menge handelt,
 - 1. für den persönlichen Gebrauch oder für den Bedarf eines Tieres erwirbt, besitzt, befördert, einführt oder ausführt oder
 - 2. einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, ohne daraus einen Vorteil zu ziehen.

Relevante Gesetzestexte - § 44 SMG

- (1) Wer
- 1. den §§ 5 bis 8 oder 9 Abs. 1 oder einer nach § 10 erlassenen Verordnung, zuwiderhandelt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung.
- 5) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 bis 4 begeht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 36 300 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Im Straferkenntnis gemäß Abs. 1 Z 1 kann auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Sachen erkannt werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen ist der Erlös der für verfallen erklärten Sachen dem Eigentümer auszufolgen.